

3051/AB

vom 06.10.2020 zu 3049/J (XXVII. GP)

bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.596.806

Wien, am 6. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. August 2020 unter der **Nr. 3049/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschiebungen und Schubhaft von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie viele minderjährige Personen waren in den Jahren 2017 bis 2020 in Schubhaft (bitte um Aufschlüsselung nach Schubhafteinrichtung, Jahr, Monat und Herkunftsland, Merkmal begleitet/unbegleitet sowie Dauer der Schubhaft, bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung)?

Nationalität	Haftbeginn	Haftdauer in Kalendertagen	2017	2018	2019	2020	Anzahl
Afghanistan	13.06.2018	36		1			1
	11.09.2018	23		1			1
	14.12.2018	121		1	1		1
	27.09.2019	8			1		1
Ägypten	27.11.2019	2			1		1
Albanien	21.01.2019	12			1		1

	23.01.2019	9			1		1
	24.08.2019	6			1		1
	26.08.2019	5			1		1
Algerien	15.12.2016	98	1				1
	03.08.2017	65	1				1
	17.11.2017	65	1	1			1
	27.03.2018	8		1			1
	11.04.2018	23		1			1
	14.06.2018	13		1			1
	02.07.2018	5		1			1
	17.10.2018	18		1			1
	09.11.2018	20		1			1
	10.12.2018	10		1			1
Benin	12.10.2019	35			1		1
Frankreich	18.12.2017	2	1				1
Irak	28.06.2018	41		1			1
	15.08.2019	3			1		1
	31.12.2019	4			1	1	1
Iran	06.11.2018	7		1			1
	10.10.2019	2			1		1
	03.03.2020	10				1	1
	03.03.2020	14				1	1
Italien	19.12.2018	6		1			1
Libyen	11.06.2017	3	1				1
	06.07.2017	16	1				1
	22.09.2017	6	1				1
	28.12.2018	12		1	1		1
Marokko	28.11.2016	39	1				1
	13.01.2017	26	1				1
	25.04.2017	49	1				1
	29.01.2018	94		1			1
	11.02.2018	11		1			1
	22.08.2020	14				1	1
Moldau	12.02.2020	8				1	1
	12.02.2020	8				1	1
Nigeria	05.01.2017	13	1				1
	10.02.2017	18	1				1
	22.03.2017	17	1				1
	14.06.2017	50	1				1
	18.12.2017	37	1	1			1
	20.02.2018	29		1			1
	17.04.2018	46		1			1
	21.09.2018	107		1	1		1

	20.12.2018	66		1	1		1
	04.03.2020	17				1	1
	28.05.2020	14				1	1
	28.08.2020	8				1	1
Nordmazedonien	07.12.2018	35		1	1		1
Pakistan	06.07.2017	7	1				1
Palästina-Westjordanl.-Gazza	02.07.2018	1		1			1
Rumänien	17.05.2019	4			1		1
Russische Föderation	04.05.2019	14			1		1
Serbien	28.10.2017	4	1				1
	08.02.2019	7			1		1
	25.03.2019	6			1		1
	25.03.2019	6			1		1
	08.07.2019	53			1		1
	25.06.2020	14				1	1
Slowakei	24.04.2018	36		1			1
	27.06.2018	3		1			1
Somalia	02.11.2017	15	1				1
Staatenlos	27.11.2019	2			1		1
	31.12.2019	4			1	1	1
Syrien	05.04.2017	36	1				1
	21.03.2020	3				1	1
Tunesien	05.07.2017	111	1				1
Türkei	27.12.2018	105		1	1		1
unbekannt	27.11.2019	2			1		1
Vietnam	31.10.2017	9	1				1
	31.10.2017	9	1				1
	31.10.2017	9	1				1
Gesamtergebnis			23	27	25	12	77

Gliederung nach Unterkunft	2017	2018	2019	2020	Gesamt
AHZ Vordernberg	5	3	4	1	12
FamU - Zinnergasse		1			1
PAZ Graz			1	1	2
PAZ Innsbruck	3	1		1	5
PAZ Klagenfurt			1		1
PAZ Linz		2	2		4
PAZ Salzburg	1	2		1	4
PAZ St. Pölten		1		1	2
PAZ Villach		1	1		2
PAZ Wels			2		2

PAZ Wien Hernalser Gürtel	19	23	20	10	63
PAZ Wien Roßauer Lände	6	4	4	3	17
PAZ Wr. Neustadt		3			3
Gesamt	23	27	25	12	77

Eine weitere Beantwortung dieser Frage kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Zur Frage 2:

- *Wie viele minderjährige Personen befanden sich in den Jahren 2017 bis 2020 im gelinderen Mittel (bitte um Aufschlüsselung nach Schubhafteinrichtung, Jahr, Monat und Herkunftsland, Merkmal begleitet/unbegleitet sowie Dauer des gelinderen Mittels, bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung)?*

Eine Beantwortung dieser Frage kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Zur Frage 3:

- *Wie oben angeführt, muss das Kindeswohl bei allen Belangen betreffend Minderjährige geprüft werden.*
 - Wie gestaltet sich die Kindeswohlprüfung beim BFA vor Verhängung der Schubhaft/gelinderes Mittel?*
 - Aufgrund welcher Umstände anhand welcher Parameter kamen die Behörden in jedem Einzelfall zum Ergebnis, dass die Schubhaft bei einem UMF bzw. begleiteten Minderjährigen dem Kindeswohl entsprach?*
 - Welche Fälle wurden wann wo und von wem gemeldet, in denen das Kindeswohl nicht ausreichend sichergestellt wurde und welche Maßnahmen wurden daraufhin von wem wann durchgeführt?*
 - Gibt es hier eine Einbindung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe (Besuche in den Einrichtungen etc.)?*

Der Achtung des Kindeswohles kommt im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wesentliche Bedeutung zu. Das BFA hat alle zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Veranlassungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu tätigen; das Wohl des Kindes steht sowohl bei gesamtstaatlichen Maßnahmen des Gesetzgebers als auch bei (gerichtlichen und behördlichen) Einzelfallentscheidungen und Vollzugsakten im Vordergrund.

Bei einer allfälligen Verhängung von Maßnahmen zur Sicherung der Außerlandesbringung von Familien mit Kindern bzw. unbegleiteten Minderjährigen ist ein möglichst schonender und möglichst kurzer Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen anzustreben. Dabei wird auf familiäre Aspekte bei der Umsetzung von Rückführungsmaßnahmen besonders geachtet, insbesondere wird bei begleiteten Minderjährigen die Trennung vom Obsorgeberechtigten vermieden (vgl. § 46 Abs. 4 FPG).

In diesem Sinne sieht § 76 Abs. 1 FPG auch vor, dass die Verhängung einer Schubhaft gegen unmündige Minderjährige generell unzulässig ist. Besteht bei mündigen Minderjährigen ein Sicherheitsbedarf (Fluchtgefahr), so ist vorrangig ein gelinderes Mittel - wie etwa eine Unterkunftnahme in einem bestimmten Quartier - anzuordnen (§ 77 Abs. 1 FPG). Diese gesetzlichen Parameter werden vom BFA in allen in Betracht kommenden Verfahren berücksichtigt.

Für das gelindere Mittel der Unterkunftnahme - sowie gegebenenfalls für Schubhaft bei Familien mit Kindern und bei unbegleiteten Minderjährigen - besteht mit der Familienunterkunft eine besondere Einrichtung, in der die Bedürfnisse von Familien und Minderjährigen sowohl bei gelinderen Mitteln als auch bei freiheitsentziehenden Maßnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Ein in Schubhaft genommener Fremder hat das Recht, dagegen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben und ist im Rahmen dessen ebenfalls stets das Kindeswohl zu prüfen. Damit ist in Fällen, in denen eine Schubhaftverhängung seitens des BFA als notwendig und verhältnismäßig eingestuft wird, eine Überprüfungsmöglichkeit durch ein unabhängiges Gericht gewährleistet. Gleiches gilt für das Gelindere Mittel.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger wird bei unbegleiteten Minderjährigen gemäß der Rechtslage entsprechend eingebunden, wenn er gesetzlicher Vertreter ist (vgl. § 10 BFA-VG). Allfällige Besuche und Betreuungsmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe fallen nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Inneres, sondern obliegt in diesem Bereich den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 4:

- *Bei UMF ist in der Regel die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) die mit der Obsorge betraute Stelle. Welche Form der Zusammenarbeit besteht für das BMI mit welcher jeweiligen Kinder- und Jugendhilfe?*

- a. *War Kinder- und Jugendhilfe bei den Verhängungen von Schubhaft involviert?*
- b. *Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe in den einzelnen Fällen von Schubhaft von UMF von 2019 und 2020?*
 - i. *Gibt es hier regelmäßigen Austausch, Treffen, etc.?*
 1. *Wenn ja, welche Entitäten treffen sich bzw. führen in welchem Zeitabstand wo Gespräche?*

Der Kinder- und Jugendhilfe obliegt bei unbegleiteten minderjährigen Fremden im Regelfall die gesetzliche Vertretung in fremdenrechtlichen Verfahren vor dem BFA und dem Bundesverwaltungsgericht (§ 10 Abs. 4 BFA-VG). Dementsprechend wird bei unbegleiteten Minderjährigen die Kinder- und Jugendhilfe in das Verfahren involviert und es ergehen insbesondere alle Zustellungen wie etwa Aufforderungen zur Stellungnahme, Bescheide etc. an die Kinder- und Jugendhilfe. Diese hat die Möglichkeit, namens des Minderjährigen Stellungnahmen, Rechtsmittel etc. einzubringen.

Die Einbindung des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers erfolgt in jedem einzelnen Fall. Zudem ist die Kinder- und Jugendhilfe als gesetzliche Vertreterin regelmäßig bereits in früheren Verfahrensstadien (etwa in dem Verfahren, das zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme geführt hat) als Vertreterin eingebunden. Allgemeine, vom Einzelfall losgelöste Kontakte sowie ein weitergehender Informationsaustausch erfolgen auf regionaler Ebene nach Bedarf, zumal Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe nicht in den Bereich der Vollziehung des Bundes fallen und dementsprechend ein einheitlicher Ansprechpartner für das BFA als Bundesbehörde nicht vorhanden ist.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 5:

- *Laut parlamentarischer Anfragebeantwortung 38/AB vom 19.12.2019 Frage 16 wurde ein UMF im Februar 2019 abgeschoben (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_00038/index.shtml). Wie viele UMF, die bei ihrer Ausreise minderjährig waren, wurden seit 2017 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung zwangsweise außer Landes gebracht (bitte um Aufschlüsselung nach Monat, Herkunftsland und Land der Außerlandesbringung)?*

Eine diesbezügliche Auswertung ist seit dem Jahr 2019 möglich. Im Jahr 2019 wurden zwei unbegleitete Minderjährige und im laufenden Jahr 2020 bis dato keine unbegleiteten Minderjährigen zwangsweise außer Landes gebracht.

Herkunftsstaat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Summe 2019
Nigeria		1											1
Serbien											1		1
Gesamt		1									1		2

Zur Frage 6:

- *Wie viele begleitete Minderjährige wurden 2020 (bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung) zwangsweise außer Landes gebracht (bitte um Aufschlüsselung nach Monat, Herkunftsland und Land der Außerlandesbringung)?*

Im Zeitraum Jänner bis Juli 2020 wurden 34 begleitete Minderjährige zwangsweise außer Landes gebracht.

Herkunftsstaat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Summe 2020
Georgien					1	4	10	15
Ukraine	3	2						5
Serbien	3	2						5
Albanien			4					4
Ägypten			4					4
Slowakei					1			1
Gesamt	6	4	8		2	4	10	34

Zu den Fragen 7, 8 und 9:

- *Wie wurde seit 2017 durch welche Stelle bzw. welche zuständige Behörde sichergestellt und kontrolliert, dass die abgeschobenen oder abzuschiebenden UMF sich nach ihrer Ankunft in Sicherheit befinden würden (bitte um Aufschlüsselung bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung nach Jahr, Monat und Herkunftsland)?*
 - Welche Behörde kontrolliert wie oft die Sicherheit der UMF in diesem Ablauf?*
 - Welche Fälle wurden seit 2017 gemeldet, in denen die Sicherheit wie nicht sichergestellt werden konnte und was wurde dagegen wann von wem unternommen?*
- *Welcher Ablauf oder welches System wurde durch welche Stelle(n) in allen Fällen, in denen UMF seit 2017 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung abgeschoben wurden, durchgeführt, um eine direkte Übergabe von den österreichischen Behörden an die KJH Stellen oder die Eltern sicherzustellen?*
 - Wenn kein sicheres System zur Übergabe vorhanden ist, warum nicht und was wurde stattdessen wann von welchem Organ unter wessen Zuständigkeit fallend unternommen (bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Monat und Herkunftsland)?*
- *Wurde in den Fällen der seit 2017 abgeschobenen oder abzuschiebenden UMF stets eine klare Zuständigkeit für die Übergabe jener UMF, entweder bei den Eltern oder KJH Einrichtungen in den Herkunftsländern benannt?*

- a. *In welchen dieser Fälle bestand eine Zustimmung der Eltern und in welchen Fällen eine Zustimmung der KJH Stelle (bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Monat und Herkunftsland, bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung)?*
 - i. *Wie wurde die Identität der betroffenen Personen durch wen wann wo kontrolliert?*
- b. *In welchen Fällen übernahmen die KJH Behörden der Herkunftsländer die Minderjährigen nach Ankunft am Flughafen (bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Monat und Herkunftsland)?*
 - i. *Wie wurde die Identität der betroffenen Personen und Zugehörigkeit zur KJH durch wen wann wo kontrolliert?*
- c. *In welchen Fällen übernahmen Eltern die Minderjährigen nach Ankunft am Flughafen (bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Monat und Herkunftsland, bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung)?*
 - i. *Wie wurde die Identität der betroffenen Personen durch wen wann wo kontrolliert?*
- d. *An wen wurden die Minderjährigen stattdessen übergeben, wenn sie weder den Eltern, noch den Kinder- und Jugendhilfebehörden übergeben wurden?*
 - i. *Wer kontrollierte wann wo und wie die Identitäten oder Zugehörigkeit zu welcher Organisation oder Organ der betroffenen Personen?*
- e. *Wenn UMF KJH Einrichtungen übergeben werden, welche Schritte wurden im Vorfeld wann durch wen getätigt, um das Kindeswohl nach Ankunft der UMF in KJH Einrichtungen in den Herkunftsländern sicherzustellen (bitte um Aufschlüsselung nach den einzelnen Abschiebungen von UMFs von 2017 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung)?*
 - i. *Wie oft findet eine Kontrolle durch wen statt und an wen wird diese berichtet?*

Das BFA hat sicherzustellen, dass im Falle einer Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Fremden dieser im Zielstaat einem Obsorgeberechtigten oder der entsprechend für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendfürsorge zuständigen Stelle übergeben werden kann.

Die Planung und Durchführung einer Außerlandesbringung unbegleiteter Minderjähriger sowie der Ablauf und der Adressat der Kontaktaufnahme im Zielstaat hängen stets von den individuellen Umständen ab, beispielsweise, ob der Kontakt mit Eltern besteht, ob es sich um eine Dublin-Überstellung handelt oder ob der minderjährige Fremde einer Jugendhilfeeinrichtung übergeben wird und Veranlassungen im Wege einer ausländischen Vertretungsbehörde getroffen werden.

Ebenso hängen die konkreten Übergabemodalitäten vom jeweiligen Zielstaat ab und wird das Vorgehen gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter (in der Regel der zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger) besprochen, geplant und organisiert, um die notwendige Einzelfallprüfung im Hinblick auf das Kindeswohl vornehmen zu können. Eine darüberhinausgehende Zuständigkeit für ein Monitoring im Herkunftsstaat besteht nicht und wäre dies als Eingriff in die Souveränität des anderen Staates völkerrechtlich nicht zulässig.

Die rechtliche Korrektheit der Abschiebebehandlungen bzw. des bescheidmäßigen Abspruchs über die Zulässigkeit der Abschiebung ist im Wege einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht überprüfbar.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Karl Nehammer, MSc

